

Große Übung im öffentlichen Recht

Sommersemester 2026

Hausarbeit

Sachverhalt

Auf dem Gebiet des Staates X hat sich seit dem Beginn des Jahres 2025 ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt entfaltet. Immer wieder kommt es zu Berichten, dass die Regierung des Staates X, welche die religiöse Mehrheit in X repräsentiert, Teile der Zivilbevölkerung, die religiösen Minderheiten angehören, systematisch verfolge und zu Zielen von militärischen Angriffen mache.

Seit dem Beginn der Auseinandersetzungen in X finden sowohl im Bundesgebiet als auch europaweit umfangreiche Proteste statt. Viele Menschen solidarisieren sich vor allem mit der Minderheit Y und kritisieren die Regierung in X scharf. Dabei kommt es immer wieder zu diskriminierenden Äußerungen und Beschimpfungen von Personen, die der Mehrheitsreligion in X angehören, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Einige Proteste führen auch zu gewaltsamen Auseinandersetzungen. Als ein besonderes Problem werden vor allem sogenannte Protestcamps ausgemacht, mit denen Sympathisanten von Y prominente Plätze des städtischen Innenraums besetzen. Angesichts der Dauerpräsenz der Protestierenden kommt es nicht selten zu Zusammenstößen mit Dritten, insbesondere mit Sympathisanten der Regierung von X, was regelmäßig zu strafrechtlich relevanten gewalttätigen Auseinandersetzungen und Sachbeschädigungen sowie anderen Straftaten führt.

In Rheinland-Pfalz werden derartige Gefahren vor allem in der bevölkerungsreichsten, kreisfreien Stadt S (220.000 Einwohner) befürchtet. Daher erlässt die Stadtverwaltung im Januar 2026 eine Protestcampverordnung (sog. P-VO), die in § 2 folgende Vorschrift enthält:

„§ 1 – Protestcamps im öffentlichen Raum, die im Zusammenhang mit dem Konflikt in X stehen, sind untersagt.“

§ 2 – Diese Verordnung tritt mit ihrem Erlass in Kraft. Sie gilt bis einschließlich zum 31.12.2026.“

Der Stadtrat in S stimmte der P-VO zu. Bei der Abstimmung waren indessen aufgrund des Beginns von Schulferien nur drei Stadtratsmitglieder anwesend. Zwei Mitglieder stimmten hierbei für, ein Mitglied gegen die Zustimmung. Die P-VO wird im Anschluss ordnungsgemäß verkündet. Die Landesordnungsbehörde bleibt während und nach dem Erlass untätig.

Mitte Februar 2026 stellt A im Stadtpark von S ein Einpersonenzelt auf, das er fortan dauerhaft bewohnt, obwohl er zudem über eine Mietwohnung in S verfügt. Das Zelt befindet sich auf einer Wiese nur wenige Meter von einem tagsüber von vielen Personen genutzten Gehweg entfernt, der mittig durch den Stadtpark verläuft. Die Außenwände des Zelts sind mit Parolen zum Konflikt in X versehen, mit denen A unmissverständlich seine Sympathien für Y zum Ausdruck bringt. Zudem stellt A neben dem Zelt mehrere Banner und Plakate von einigen Quadratmetern Fläche auf, die ebenfalls das Vorgehen der Regierung von X kritisieren. Im Stadtpark befinden sich, nicht unweit vom Zelt des A entfernt, weitere Zelte, die seit geraumer Zeit von wohnungslosen Personen bewohnt werden. Die Stadtverwaltung ist gegen diese Zelte in der Vergangenheit nicht vorgegangen.

Ende Februar 2026 wird die Stadtverwaltung auf das Zelt des A aufmerksam. Nach Ansicht der städtischen Verwaltungsmitarbeiter ist das Zelten am Lageplatz des A bereits grundsätzlich verboten. Zudem verstoße es offensichtlich gegen die P-VO. Umgehend werden zwei Mitarbeiterinnen in den Stadtpark entsandt, um das Zelt wegen Verstoßes gegen die P-VO räumen zu lassen. Bei Ankunft vor Ort treffen sie A zunächst nicht an, der sich zum nahegelegenen Supermarkt begeben hatte, um Lebensmittel einzukaufen. Als A vom Einkauf zurückkommt, sind die Ordnungsbeamtinnen gerade dabei, das Zelt zusammenzurollen und die Banner und Plakate in den mitgebrachten, städtischen PKW zu verstauen. A ist angesichts der Räumung erbost, leistet aber keinen physischen Widerstand. Er schaut den beiden Mitarbeiterinnen beim Einräumen der Gegenstände zu, da er der Auffassung ist, dass es nun ohnehin zu spät sei und findet sich zunächst mit der Lage ab.

Am 13. März 2026 wird A ein Schreiben der Stadtverwaltung von S zugestellt, das ihn zur Zahlung der Kosten der Räumung des Zelts im Stadtpark in Höhe von 300 EUR verpflichtet.

In der Rechtsbehelfsbelehrung heißt es unter anderem:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Erlass schriftlich Widerspruch eingelegt werden.

A hält sowohl die Räumung als auch die Auferlegung der Kosten, welche ihn überrascht hat, für rechtswidrig. Die Räumung hätte bereits nicht auf die P-VO gestützt werden dürfen. Sie verstoße gegen seine Grundrechte, vor allem gegen seine Meinungs- und Versammlungsfreiheit. Außerdem sei die P-VO bereits aus formellen Gründen rechtswidrig. Ferner hält er die Räumung insgesamt für nicht gerechtfertigt. Schließlich habe er ein grundsätzliches Aufenthaltsrecht im öffentlichen Raum. Es sei auch ungerecht, dass sein Zelt geräumt wurde, nicht aber die anderen Zelte im Stadtpark, die bis zum heutigen Tag von der Stadtverwaltung geduldet würden. Überdies wolle er ein Zelt mit den politischen Botschaften so schnell wie möglich wieder im Stadtpark oder jedenfalls an einem anderen Ort im öffentlichen Raum aufstellen.

Am 14. April 2026 legt A Widerspruch bei der zuständigen Behörde ein. Die Behörde weist den Widerspruch mit einem ausführlichen Bescheid, dem A zugestellt am 16. April 2026, zurück. Im Bescheid geht die Behörde auf die vorgetragenen Bedenken des A ein. Jedoch ist nach Auffassung der Behörde der Widerspruch unzulässig und auch sonst sei an der Rechtsauffassung der S festzuhalten. Bezüglich der P-VO sei zudem zu berücksichtigen, dass vor der Abstimmung im Januar 2026 bereits im Dezember 2025 zur Verhandlung über die P-VO geladen worden war, aber der Stadtrat aufgrund der anstehenden Weihnachtstage damals bei der Verhandlung nicht beschlussfähig gewesen sei. In der neuerlichen Ladung für den Termin im Januar 2026 sei deswegen bereits im Einladungsschreiben darauf geachtet worden, dass alle Formerfordernisse erfüllt sind (*Bearbeitervermerk*: es ist von der Richtigkeit dieser Aussage auszugehen).

A wendet sich daraufhin mit Schreiben, eingegangen am 18. Mai 2026, an das örtlich und sachlich zuständige Verwaltungsgericht, um sein Klagebegehren weiterzuverfolgen.

Aufgabe: Erstellen Sie ein entsprechendes Rechtsgutachten zur Bewertung der Erfolgsaussichten des Vorgehens des A vor dem Verwaltungsgericht. Gehen Sie auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen – ggf. im Hilfgutachten – ein.

Hinweis: *Gehen Sie davon aus, dass die Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörden gewahrt sind. Bitte beachten Sie den angehängten Kalender. Gesetzliche Feiertage sind nicht zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Satzung der Stadt S über die Benutzung der Grünanlagen genau der Satzung über die Benutzung der Grünanlagen (Grünanlagensatzung) der Stadt Mainz entspricht.*

Februar 2026

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
						1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	

März 2026

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
						1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30	31					

April 2026

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30			

Mai 2026

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
				1	2	3
4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	31

Die Ausarbeitung darf maximal 25 Seiten (ohne Sachverhalt, Gliederung und Literaturverzeichnis) umfassen. Eine Überschreitung führt zu Punktabzug bzw. zu einer Bewertung mit 0 Punkten. Ein Abkürzungsverzeichnis ist nicht erforderlich. Bitte verwenden Sie die Abkürzungen nach Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache. Es ist Schriftgröße 12, Times New Roman, Zeilenabstand 1,5 zu wählen und ein Seitenabstand links von 7 cm zu lassen. Für Fußnoten gilt Schriftgröße 10, Times New Roman, Zeilenabstand 1,0. Es ist ein Deckblatt zu entwerfen. Auf dem Deckblatt sollen Vorname, Nachname, Matrikel-Nr.

und studentische Mailadresse angegeben werden. Sie müssen auf dem Deckblatt der Hausarbeit verbindlich und eindeutig angeben, ob die Hausarbeit als zweite Hausarbeit der Übung im Wintersemester 2025/2026 oder als erste Hausarbeit der Übung im Sommersemester 2026 eingereicht wird. Unterbleibt solch eine Festlegung oder ist sie unklar, dann wird die Hausarbeit dem Wintersemester 2025/26 zugeordnet. Bitte denken Sie auch an die Anmeldung zur Großen Übung im Öffentlichen Recht über JOGUSStINE.

Die Ausgabe der Hausarbeit erfolgt am 13. Februar 2026 und kann ab diesem Datum auf der Website des Lehrstuhls heruntergeladen werden.

Die Frist zur Abgabe endet am 10. April 2026 um 11.30 Uhr.

Die Hausarbeit ist sowohl als Word- als auch als PDF-Dokument einzureichen per E-Mail an grosseuebung.kulick@uni-mainz.de.

*Bitte verwenden Sie sowohl für die **Betreffzeile Ihrer E-Mail** als auch für den **Dateinamen Ihrer Hausarbeit** das Muster: „Name, Vorname, Matrikelnummer“.*

Viel Erfolg!